

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 25. Juni 2020

Nr. 15

<i>Inhalt</i>	Seite
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.06.2020	900
Beschluss des Rektorats über die Aufhebung der Studiengänge des Modellversuchs mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Gymnasien und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Berufskollegs vom 16.06.2020	905
Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020	906

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/15
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge der Juristischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12.06.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät (FB 03) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieser Fakultät folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Mai 2004

Abweichende Regelungen von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004“ werden gesondert veröffentlicht.

2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 30.05.2016

- Die im Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“ vorgesehene Prüfungsleistung „90-minütige Klausur“ kann durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (130 bis 140 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

- Die in den Erweiterungsmodulen („Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“, „Strafrecht“) und in den Profilmodulen („Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Staat und Verwaltung“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“) vorgesehene Prüfungsleistungen „zweistündige Klausur“ können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.
- Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“ vom 17.Mai 2016

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden.

4. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politik und Recht“ vom 29. Juli 2010

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden.

5. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

6. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

7. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ vom 11.09.2017

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

8. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

9. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

10. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündli-

che Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

11. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

12. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.06.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Beschluss des Rektorats über die Aufhebung der Studiengänge des Modellversuchs
mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Gymnasien und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und mit Ausrichtung
auf ein Lehramt an Berufskollegs
vom 16.06.2020**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Das Rektorat hebt

1. alle lehramtsfähigen Teilstudiengänge innerhalb des Zwei-Fach-Modells gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Januar 2004
2. den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenprüfungsordnung vom 19. September 2007
3. die von der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Bachelorstudiengänge gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (RPO BAB) vom 22. August 2007
4. die von der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Masterstudiengänge gemäß der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 11. November 2008

zum 31.03.2022 auf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. Juni 2020. Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 16. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im
Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
(Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen und Studienleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Es befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Problemlösung sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt I.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-B.A.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang

Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-B.A.) oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktikum. Für den Erwerb eines Leistungspunkts (LP) wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. umfasst folgende Module, die durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher bestimmt werden:

- 13 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (150 LP)
- ein Fremdmodul (20 LP)
- ein Modul Allgemeine Studien (10 LP)

Im Einzelnen müssen folgende Module studiert werden:

- Modul 1: Einführung in die Kommunikationswissenschaft I (10 LP)
- Modul 2: Einführung in die Kommunikationswissenschaft II (10 LP)
- Modul 3: Methodenmodul I: Datenerhebung (10 LP)
- Modul 4: Methodenmodul II: Datenanalyse und Datendarstellung (10 LP)
- Modul 5: Kommunikations- und Medienpraxis I (10 LP)
- Modul 6: Kommunikations- und Medienpraxis II (13 LP)
- Modul 7: Medienstrukturen und -organisationsformen (10 LP)
- Modul 8: Vertiefungsmodul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ (12 LP)
- Modul 9: Vertiefungsmodul „PR- und Werbeforschung“ (12 LP)
- Modul 10: Vertiefungsmodul „Journalismusforschung“ (12 LP)
- Modul 11: Vertiefungsmodul „Rezeptionsforschung“ (12 LP)
- Modul 12: Forschungspraxis (14 LP)
- Modul 13: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Allgemeine Studien (10 LP)

- Modul 14: Examensmodul (15 LP)
 - Modul 15: Fremdmodul (20 LP)
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, von denen 15 Leistungspunkte auf das Examensmodul entfallen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Ein-Fach-B.A. im Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen (zum Teil mit Tutorien), Seminare (zum Teil als kommunikations- und medienpraktische Seminare, als E-Learning- und praktikumsbegleitender Kurs), praktische Übungen (in den Modulen 5 und 12) und ein Examenskolloquium.
- (2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen oder sie behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. In den Tutorien werden die Inhalte aus den Vorlesungen wiederholt und vertieft. Zudem wird die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.
- (3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (4) In den praktischen Übungen zur Kommunikations- und Medienpraxis (Modul 5) werden Grundkenntnisse über journalistische Darstellungsformen und Recherchetechniken sowie über die Arbeitsweisen in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vermittelt und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, das Verhältnis zwischen Kommunikationswissenschaft und Praxis zu analysieren.
- (5) Der E-Learning- und der praktikumsbegleitende Kurs (Modul 6) haben das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem Pflichtpraktikum vorzubereiten bzw. zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.
- (6) Forschungspraktische Übungen (Modul 12) ermöglichen den Studierenden eine eigene Auseinandersetzung mit (Teil-)Aspekten des wissenschaftlichen Forschungsprozesses unter Anleitung. Innerhalb des gewählten Themenfeldes formulieren sie eine Fragestellung, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Angesichts des begrenzten Zeitraumes innerhalb eines Semesters kann die Forschungsarbeit auf einen Ausschnitt des Forschungsprozesses begrenzt werden (z. B. auf die Entwicklung eines Erhebungsinstrumentes oder die Auswertung vorhandener Datensätze). Die Ergebnisse

werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Forschungspraktische Übungen dienen der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

- (7) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Bachelorarbeit.

§ 9

Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen von Prüfungs- und Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden Prüfungs- und Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studien-/ Prüfungsleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste / Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Gestaltung einzelner medienpraktischer Arbeitsproben	Arbeitsprobe	
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten

30	Protokoll einer Vorlesungs-/ Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 15 – 20 Minuten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studien-/ Prüfungsleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl.	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur

	Recherche und Verfassen einer Hausarbeit		Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studien-/ Prüfungsleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung
120	Gestaltung einer Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	mittlere Arbeitsmappe	
120	Verfassen eines Entwurfs zur Bachelorarbeit und Präsentation/ Diskussion	Exposé zur Bachelorarbeit	i.d.R. 4 – 6 Seiten
150	Gestaltung einer umfangreichen Sammlung von medienpraktischen Arbeitsproben	große Arbeitsmappe	
270	Absolvieren eines Praktikums in der Medien- und Kommunikationsbranche	Praktikum	8 Wochen
300	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Bachelorarbeit	25 – 30 Seiten

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen und entsprechend verschiedener Prüfungs- und Studienleistungen (vgl. § 9) zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines Semesters oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls können hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Kernbereich Kommunikationswissenschaft, den Allgemeinen Studien, dem Fremdmodul und der Bachelorarbeit zusammen. Die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 7 Abs. 1 benannten Leistungspunkte.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder von dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben oder eines anderen Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen und Studienleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.
- (2) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) beschreiben den modularen Aufbau des Studiums sowie die innere Struktur der Module und definieren pro Modul den Arbeitsaufwand (Workload) differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium, die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote und den Status des Moduls im Studienverlauf.
- (3) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Leistungen werden in Prüfungs- und Studienleistungen unterschieden. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. Die zu erbringenden

Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen.

- (4) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt über die elektronische Prüfungsverwaltung der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Innerhalb des Anmeldezeitraumes können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Für Wiederholungsversuche werden durch die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten – sofern sie im selben Semester wie der vorangegangene Versuch erfolgen – jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung auf dem durch die Dozentin/den Dozenten bestimmten Weg. Für das Fremdmodul und die Leistungen aus den Allgemeinen Studien gelten die Anmeldefristen der für diese Leistungen jeweils anzuwendenden Prüfungsordnungen.
- (6) Studienleistungen müssen eine durch die Dozentin/den Dozenten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Wenn die Mindestanforderung nicht erfüllt wird, muss die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden. Die Dozentin/der Dozent kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen eine äquivalente Ersatzleistung festlegen.
- (7) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen fest, welche Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind. Prüfungsleistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die Prüfungsleistungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.
- (8) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Antwort-Wahl-Verfahren: Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen

und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

- (10) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (11) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

§ 12

Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Textseiten (d. h. ca. 9000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt zu vorgegebenen Terminen, die zwei Mal pro Semester angeboten werden. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende Einführungsmodul I (Modul 1), Einführungsmodul II (Modul 2), Methodenmodul I (Modul 3), Methodenmodul II (Modul 4), mindestens zwei der vier Vertiefungsmodule (Modul 8, 9, 10 oder 11) sowie das Modul Forschungspraxis (Modul 12) erfolgreich absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema wird in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer festgelegt. Das Thema der Bachelorarbeit kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich

erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 3 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 8.

- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Ein Verstoß gegen die in Satz 3 enthaltene Regelung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von § 22 Abs. 4.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung (in Form einer Leimbindung) inklusive eidesstattlicher Erklärung und in zweifacher digitaler Form auf CD (Datei als Word- und als pdf-Dokument) fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr

als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen

wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu,

dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 und § 11 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) alle Module und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (vgl. § 18 Abs. 1) bestanden hat. Dabei müssen im Kernbereich Kommunikationswissenschaft 150 und in den Allgemeinen Studien 10 Leistungspunkte erworben worden sein. Im Fremdmodul müssen 20 Leistungspunkte erbracht worden sein. Insgesamt müssen zusammen inkl. der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte erworben worden sein (vgl. § 7).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass die/der Studierende alle nach der Modulbeschreibung (vgl. Anhang) zu erbringenden Studienleistungen des Moduls gemäß § 11 Abs. 6 erbracht und alle Prüfungsleistungen gemäß § 11 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (3) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der Prüfungsleistung angeboten. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (4) Ein Wechsel zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot innerhalb eines kommunikationswissenschaftlichen Moduls ist nicht zulässig. Mit der ersten gemäß § 11 Abs. 5 gültigen Anmeldung zur Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung ist der/die Studierende zum Abschließen dieser Modul(teil)leistung bzw. der Modulabschlussprüfung im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche verpflichtet. Abweichungen hiervon sind nur aus triftigen Gründen auf Antrag beim jeweiligen Modulverantwortlichen möglich.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.
- (6) Für die Wiederholungsversuche bei Prüfungsleistungen kann die Dozentin/der Dozent eine gemäß § 9 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.
- (7) Für das Fremdmodul (vgl. Anhang, Modul 15) und für Lehrangebote im Bereich der Allgemeinen Studien (vgl. Anhang, Modul 13) gelten, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, die entsprechenden Prüfungsordnungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen von Prüfungsleistungen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (9) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (10) Ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht
ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für eine differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch

nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten dieser Studienleistungen die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Aus den gemäß Abs. 4 Satz 4 gebildeten exakten Noten der Module und aus der Note der Bachelorarbeit (Modul 14: Examensmodul) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 18 Abs. 5,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, über den individuellen Studienverlauf und die absolvierten Module, die während des Studiums erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

- (1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin abgelegt oder wenn sie/er nach dem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Studierende/die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder bei der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals ihr Studium im Ein-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen/aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 in den Ein-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaft immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Mai 2020 Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.
Status des Moduls	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Studium beginnt mit einer Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Dabei erhalten die Studierenden einen Überblick über zentrale Themen und Forschungsfelder; parallel erlernen sie das Rüstzeug wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Basiskenntnisse und -fertigkeiten bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in allen aufbauenden Lehrveranstaltungen Anwendung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul werden schwerpunktmäßig die Systematik, die Entwicklung und das Selbstverständnis des Faches Kommunikationswissenschaft behandelt. Um einen Überblick über das Fach zu ermöglichen, werden dabei die Forschungsschwerpunkte Kommunikator-, Medienvergleichs-, Medieninhalts-, Publikums- und Wirkungsforschung herausgehoben. Dazu werden Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation und Gesellschaft thematisiert.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe, Modelle und Theorien der Kommunikationswissenschaft benennen. - das Selbstverständnis des Faches sowie aktuelle Forschungsschwerpunkte beschreiben sowie exemplarische Themen, Fragen und Methoden der Forschungsschwerpunkte illustrieren. - eine kommunikationswissenschaftliche Fragehaltung einnehmen und in Gruppen erste Lösungen methodisch erarbeiten. <p>In Referaten und Hausarbeiten im Tutorium finden eigenständige Auseinandersetzungen mit Arbeitsformen des wissenschaftlichen Arbeitens und mit Anwendungsfeldern des Faches statt. Die Studierenden erarbeiten in Gruppen die hierzu erforderlichen Organisations- und Koordinationsfähigkeiten.</p>	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	T	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	2	
2	Hausarbeit		8-10 Seiten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lehrformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I (Vorlesung)	1 LP
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I (Tutorium)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I (Vorlesung)	4 LP
Studienleistung/en	Einführung in die Kommunikationswissenschaft I (Tutorium)	4 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thorsten Quandt / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-B.A.
Modultitel englisch	Introduction to Communication Studies I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction to Communication Studies I (Lecture)
	Introduction to Communication Studies I (Tutorial)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Im zweiten Semester werden die Studierenden angeleitet, Kommunikationswissenschaft kontextbezogen zu verstehen, wobei als Kontext das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland sowie zentrale Berufsfelder im Bereich öffentlicher Kommunikation in den Mittelpunkt rücken.	
Lehrinhalte	
Das deutsche Mediensystem ist der zentrale Gegenstand des Moduls, wobei insbesondere die Themenfelder Medienpolitik, Medienrecht, Medienökonomie, Medienorganisationen und Medienangebote einzeln und in ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Um den Studierenden die vielfältigen beruflichen Handlungsfelder aufzuzeigen, werden ausgewählte Berufsfelder insbesondere in den Bereichen Journalismus, Public Relations und Werbung illustriert.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Grundzüge des deutschen Mediensystems unter politischen, rechtlichen, ökonomischen und strukturellen Aspekten systematisieren. - können die potenziellen Berufsfelder für Kommunikationswissenschaftler*innen benennen. <p>In Referaten und Hausarbeiten im Tutorium finden eigenständige Auseinandersetzungen mit Arbeitsformen des wissenschaftlichen Arbeitens und mit Anwendungsfeldern des Faches statt. Die Studierenden erarbeiten in Gruppen die hierzu erforderlichen Organisations- und Koordinationsfähigkeiten.</p>	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	T	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	2	
2	Hausarbeit		8-10 Seiten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote			

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		keine; Empfehlung: erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls I (Modul 1)	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II (Vorlesung)	1 LP
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II (Tutorium)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II (Vorlesung)	4 LP
Studienleistung/en	Einführung in die Kommunikationswissenschaft II (Tutorium)	4 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrike Röttger / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-B.A.
Modultitel englisch	Introduction to Communication Studies II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction to Communication Studies II (Lecture)
	Introduction to Communication Studies II (Tutorial)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Methodenmodul I: Datenerhebung
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.
Status des Moduls	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Um kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren, sind Erhebungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung entscheidend, die die Studierenden in diesem Modul gleich zu Beginn des 1. Fachsemesters praktisch und praxisbezogen erlernen. Datenanalyse und Datendarstellung sind dann Gegenstand im 2. Fachsemester.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Methoden der Datenerhebung“ führt in die Wissenschaftstheorie und -logik sowie in die Unterscheidung zwischen qualitativer und quantitativer Methodologie ein. Darüber hinaus werden Forschungsprozess und Untersuchungsanlage sowie Stichprobentheorie und -praxis dargestellt. Gegenstand sind des Weiteren die wichtigsten Datenerhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung (Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung, Experiment), wobei sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Varianten der jeweiligen Methoden vorgestellt und erläutert werden. In der die Vorlesung begleitenden Übung werden die Lerninhalte unter Anleitung durch Tutor*innen auf konkrete Fragestellungen praktisch angewandt. Dadurch werden die Lerninhalte der Vorlesung gleichzeitig wiederholt und vertieft.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können den Zusammenhang zwischen Theorien und empirischer Forschung sachgerecht und kritisch erläutern. - sind in der Lage, die verschiedenen Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung in konkreten Anwendungskontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen und sie unter Anleitung selbstständig auf spezielle Fragestellungen anzuwenden. - können empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen. - können in Kleingruppen einen Forschungsprozess im Rahmen verschiedener Fragestellungen und kleiner empirischer Projekte selbstständig von der Entwicklung der Fragestellung über die Operationalisierung bis zur Datenerhebung durchführen und darstellen. In dieser Projektarbeit in kleineren Teams werden neben fachlichen besonders auch überfachliche Schlüsselkompetenzen wie Teamarbeit, konstruktive Kritik, Selbstorganisation, Zeitmanagement gestärkt. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Methoden der Datenerhebung	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	Ü	Datenerhebung	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine		

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100% der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsaufgaben, Durchführung kleiner Projekte und deren schriftliche Ausarbeitung		je 3-5 Seiten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Datenerhebung (Vorlesung)	1 LP
	Datenerhebung (Übung)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Datenerhebung (Vorlesung)	4 LP
Studienleistung/en	Datenerhebung (Übung)	4 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Armin Scholl / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-B.A.
Modultitel englisch	Research Methods in Social Sciences I: Data Collection
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Data Collection (Lecture)
	Data Collection (Tutorial)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Methodenmodul II: Datenanalyse und Datendarstellung
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Datenanalyse und Datendarstellung“ baut auf das Modul „Datenerhebung“ auf und ermöglicht den Studierenden durch Vermittlung von Verfahren der uni- und bivariaten Datenanalyse und Datendarstellung, den Prozess der empirischen Sozialforschung grundlegend und vollständig zu durchdringen. Durch praktische und praxisbezogene Anwendung grundlegender Auswertungs- und Darstellungsmethoden erwerben die Studierenden dazu die notwendige Methodenkompetenz für eigene Studien sowie die Fähigkeit zur Beurteilung von Publikationen aus dem Feld der empirischen Kommunikationsforschung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Datenauswertung und Darstellung“ gibt eine Einführung in die Verfahren der uni- und bivariaten Statistik (Häufigkeiten, Verteilungsparameter, Kreuztabellen, Mittelwertvergleiche und Korrelationen) sowie in die dazugehörige Darstellung und Visualisierung. Zudem werden die Grundlagen der Inferenzstatistik (Schätzen und Testen) vermittelt. In der die Vorlesung begleitenden Übung werden die statistischen Lerninhalte wiederholt, vertieft und praktisch auf Verfahren der computergestützten Datenanalyse und Darstellung angewandt. Dabei wird mit R, R-Studio und Markdown gearbeitet.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse der uni- und bivariaten statistischen Auswertungs- und Darstellungsmethoden. - können diese Kenntnisse kritisch auf ihre inhaltliche Interpretation hin beurteilen und eigenständig anwenden. - können praktisch Parameter per Hand berechnen. - haben mit R-Studio erstellte statistische Analysen durchgeführt und gelernt, diese mit Markdown in einem Projektbericht darzustellen. 	

3	Aufbau			
Komponenten des Moduls				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Datenanalyse und Datendarstellung	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	Ü	Datenanalyse und Datendarstellung	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Übungsaufgaben		Ca. 10 Seiten insgesamt	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine; Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls I (Modul 3)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Datenanalyse und Datendarstellung (Vorlesung)	1 LP
	Datenanalyse und Datendarstellung (Übung)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Datenanalyse und Datendarstellung (Vorlesung)	4 LP
Studienleistung/en	Datenanalyse und Datendarstellung (Übung)	4 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Volker Gehrau / siehe Homepage	
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-B.A.	
Modultitel englisch	Research Methods in Social Sciences II: Statistical Data Analysis and Presentation	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Data Analysis and Presentation (Lecture)	
	Data Analysis and Presentation (Tutorial)	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Kommunikations- und Medienpraxis I
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.-3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erfahren die Studierenden in unterschiedlichen anwendungsbezogenen und berufsnahen praktischen Übungen die journalistische Praxis sowie die der Public Relations und der Werbung. Das Modul dient der Praxisanbindung des Studiums.	
Lehrinhalte	
Das Modul schult die Kompetenzen der Studierenden im Bereich der Kommunikations- und Medienpraxis. Insbesondere werden die Arbeitsfelder des digitalen Journalismus in unterschiedlichen Medien (Onlinejournalismus, Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus, Hörfunk- und Fernsehjournalismus), der Public Relations und der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung anhand zahlreicher Beispiele erschlossen. Im Modulverlauf erstellen die Studierenden Arbeitsproben, die ihre medienpraktischen Kompetenzen aufzeigen und ihre Team- und Organisationsfähigkeit wiedergeben.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über medienpraktisches Basiswissen, unter anderem in den Feldern der journalistischen Arbeitspraxis, der Praxis der Public Relations, der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung und wenden dieses in spezifischen Berufsfeldern und Medienkontexten an. - können die spezifischen Berufsanforderungen und Arbeitskontexte in der Markt- und Meinungsforschung, in der PR, in der Werbung, im Journalismus sowie die Produktionsprinzipien verschiedener Medien einordnen. - sind in der Lage, zu konkreten Themen selbstständig journalistische Produkte (Zeitungs- und Zeitschriftenformate, Hörfunk- und Fernsehformate, Internetformate) bzw. Strategien und Maßnahmen der PR und Werbung und Projekte der Markt- und Meinungsforschung zu erarbeiten. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	PÜ	Kommunikations- & Medienpraxis I	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	PÜ	Kommunikations- & Medienpraxis I	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Arbeitsmappen	Zum Beispiel 4 Artikel	1	50 % der Modulnote
2	MTP	Arbeitsmappen	Zum Beispiel 2 Radiobeiträge	2	50 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsaufgaben		8-10 Seiten	1	
2	Übungsaufgaben		8-10 Seiten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden und sind zumeist abhängig vom jeweiligen Praxisfeld. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Kommunikations- & Medienpraxis I	1 LP
	Kommunikations- & Medienpraxis I	1 LP
Prüfungsleistung/en	Kommunikations- & Medienpraxis I	2 LP
	Kommunikations- & Medienpraxis I	2 LP
Studienleistung/en	Kommunikations- & Medienpraxis I	2 LP
	Kommunikations- & Medienpraxis I	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Bernd Blöbaum / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-B.A.
Modultitel englisch	Working Practice in Media and Communication Business I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Practice in Media and Communication Business I
	Practice in Media and Communication Business I

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Kommunikations- und Medienpraxis II
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	13 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	390 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Mit dem in das Curriculum integrierte Praktikumsmodul wird der Arbeitsmarktorientierung des Studiums Rechnung getragen, indem konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und berufspraktische Kompetenzen erschlossen werden. Im Mittelpunkt des Moduls steht ein achtwöchiges Berufspraktikum. Gerahmt wird das Praktikum von einer vorbereitenden E-Learning-Einheit, erstellt in Kooperation mit dem Career Service der WWU, in der sich die Studierenden Kriterien für einen erfolgreichen Einstieg ins Praktikum erschließen, sowie einer nachbereitenden Blockveranstaltung, in dem sie gemachte Praktikumserfahrungen gemeinsam mit anderen Studierenden vergleichen, hinterfragen und unterscheiden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Berufspraktikum kann in folgenden Bereichen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Journalismus (Redaktionelle Tätigkeiten im Bereich Print (Zeitung, Zeitschrift), Nachrichtenagentur, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien), - PR/Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeiten im Bereich der externen und internen Unternehmenskommunikation/Organisationskommunikation, PR-Agenturen, Pressestellen in NGOS, Parteien, Organisationen der öffentlichen Hand, sowie Kultur, Sport, Wissenschaft), - Werbung (kreative und konzeptionelle Tätigkeiten im Bereich der werblichen Kommunikation, Markenkommunikation, Mediaagenturen), - Medienwirtschaft, Medienmanagement, Kommunikationsmarketing, Eventkommunikation und Verlagswesen (Tätigkeiten im Bereich des Marketings, der Medienökonomie und des Medienmanagements in Medienunternehmen, Verlagen, Medienvertrieben und anderen Institutionen), - Multimedia und Online-Kommunikation (Tätigkeiten in der Konzeption von Multimedia-Auftritten, Online-Redaktionen, Film- und/oder Fernsehproduktionsfirmen, Tätigkeiten im Bereich der Social Media), - Medien-, Meinungs- und Sozialforschung (Unternehmen und Einrichtungen, die empirische Methoden verwenden, vor allem Institute und Unternehmen der Markt-, Meinungs- und Medienforschung sowie Forschungsabteilungen in Medienunternehmen), 	

- weitere Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die sich mit Fragen der Medienpolitik und Kommunikationskultur, Beobachtung, Analyse und Bewertung von Medienangeboten und -entwicklungen beschäftigen (Bsp. Landesmedienanstalten, Grimme Institut, Stiftungen).

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden

- können sich durch die vorbereitende E-Learning-Einheit im Bereich der Medienberufe und zur Bewerbung in Medienberufen orientieren.
- erproben im Praktikum einschlägige medienbezogene Berufsfelder und die Arbeitspraxis in Kommunikationsberufen.
- sind im nachbereitenden praktikumsbegleitenden Kurs in der Lage, ihre Arbeitserfahrungen zu vergleichen und zu hinterfragen.
- können nach Abschluss des Moduls eine große Bandbreite medienbezogener Arbeitsfelder nennen und haben konkrete berufsqualifizierende und berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobt.
- sind durch die gezielt angeregte Reflexion in der Lage, ihre eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen und können konkrete Pläne für ihre berufliche Orientierung aufzeigen.
- können die Anforderungen des von ihnen angestrebten Berufsfeldes mit den im kommunikationswissenschaftlichen Studium erworbenen Kompetenzen in Beziehung setzen.
- Können konkretes Fachwissen in Verbindung zu Aufgaben in der Praxis in den unterschiedlichen Berufsfeldern setzen und über mögliche Transferinhalte von Studium und Praxis reflektieren.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	E-Learning-Einheit	[x] P	-	60 h
2	P	Praktikum	[x] P	-	270 h
3	S	praktikumsbegleitender Kurs	[x] P	15 h (1 SWS)	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	3 Seiten	3	100% der Modulnoten
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Portfolio aus Übungsaufgaben im Rahmen der E-Learning-Einheit		8-10 Seiten	1	
2	Praktikum		8 Wochen	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	0 % (Faktor 0,0) der Gesamtnote
---	---------------------------------

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine, studierbar ab dem 1. Fachsemester	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	Praktikumsbegleitender Kurs	1 LP
Prüfungsleistung/en	Praktikumsbegleitender Kurs	1 LP
Studienleistung/en	Praktikum	9 LP
	E -Learning Einheit	2 LP
Summe LP		13 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Thomas Birkner / siehe Homepage	
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Working Practice in Media and Communication Business II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	E-Learning Unit	
	Traineeship	
	Trainee Course	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Medienstrukturen und -organisationsformen
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In dem Modul werden die speziellen Strukturen und die Rahmenbedingungen, unter denen öffentliche Kommunikation stattfindet, erschlossen. Die Studierenden vertiefen ihre im Einführungsmodul erworbenen Grundlagenkenntnisse über den Mediensektor.	
Lehrinhalte	
Im ersten Bestandteil des Moduls werden Strukturen einzelner Mediensysteme der öffentlichen Kommunikation analysiert. Unterschiedliche Medien werden hinsichtlich ihrer spezifischen Organisationsformen und Angebotsstrukturen beschrieben. Je nach inhaltlicher Ausrichtung des angebotenen Seminars werden dabei z. B. nationale Besonderheiten und internationale Tendenzen fokussiert oder historische Entwicklungslinien herausgearbeitet. Der zweite Modulbestandteil widmet sich den Rahmenbedingungen, unter denen öffentliche Kommunikation stattfindet. Hier sind Seminarangebote z. B. aus den Bereichen Medienpolitik, Medienrecht, Medienökonomie/Medienmanagement oder Medientechnik angesiedelt. Aus beiden Bereichen ist jeweils eine Lehrveranstaltung zu studieren.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können die Rahmen- und Entstehungsbedingungen spezifischer medialer Angebots- und Organisationsformen unterscheiden und bewerten und eine begründete Einschätzung mit Blick auf künftige Herausforderungen und Entwicklungen abgeben. - sind sensibilisiert für die historischen, politischen, rechtlichen, technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation. - können spezifische Medienangebote und -märkte, deren Mechanismen und crossmedialen Beziehungen sowie die Besonderheiten konvergierender Medienumgebungen ordnen und bedenken, welche Herausforderungen hiermit für die jeweiligen Medienschaffenden verbunden sind. - kennen verschiedene Medientheorien sowie Bereichstheorien für die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nutzen diese als Reflexionsfolie für kommunikationswissenschaftliche Überlegungen. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Medien der öffentlichen Kommunikation	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	S	Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit oder Klausur	8-10 Seiten/60 Minuten	1	50% der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit oder Klausur	8-10 Seiten/60 Minuten	2	50 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder Übungsaufgaben		15-20 Minuten/ 3-5 Seiten	1	
2	Referat oder Übungsaufgaben		15-20 Minuten/ 3-5 Seiten	2	
<p>Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Prüfungsleistung ist eine 60-minütige Klausur oder eine Hausarbeit von 8-10 Seiten. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 20 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Medien der öffentlichen Kommunikation	1 LP
	Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation	1 LP
Prüfungsleistung/en	Medien der öffentlichen Kommunikation	2 LP
	Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation	2 LP
Studienleistung/en	Medien der öffentlichen Kommunikation	2 LP
	Rahmenbedingungen der öffentlichen Kommunikation	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Jens Woelke / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Media Structures and Media Organizations
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Media of Public Communication
	Basic Conditions of Public Communication

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Vertiefungsmodul I „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient im Studienverlauf der Vertiefung und Profilbildung. In diesem Modul werden Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien sowie die der Kommunikationswissenschaft zugrunde liegenden Gesellschafts- und Kulturtheorien erörtert und vertieft. Der Charakter der Kommunikationswissenschaft als theoriegeleitet forschende Sozialwissenschaft steht im Mittelpunkt des Moduls. Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien sind einer der Kernbereiche des Münsteraner Studiums.	
Lehrinhalte	
Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien sowie die der Kommunikationswissenschaft zugrunde liegenden Gesellschafts- und Kulturtheorien werden in diesem Modul erörtert und vertieft. Während die Vorlesung „Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit“ einen umfassenden Überblick über die zentralen Theorien der Kommunikationswissenschaft gibt, wird in dem Seminar aus dem Themenfeld von Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien ein theoretischer Zugang oder ein konkretes Themenfeld vertiefend behandelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die relevanten Theorien öffentlicher und medial vermittelter Kommunikation und deren gesellschaftstheoretische Fundierung vergleichend beschreiben. - entwickeln Routine darin, Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien kritisch zu hinterfragen. - sind in der Lage, zentrale Konzepte und Begriffe der Kommunikationswissenschaft (insbesondere Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit) zu definieren und zu beurteilen. - können verschiedene Möglichkeiten, einen Forschungsgegenstand der Kommunikationswissenschaft theoretisch zu bestimmen, unterscheiden und illustrieren. - können wissenschaftliches Denken und Handeln in kommunikations-, medien- und öffentlichkeitstheoretischen Zusammenhängen auf konkrete Fragestellungen anwenden und können die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form zusammenführen. 	

- verbessern ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und Koordinations- und Teamfähigkeit.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Vorlesung „Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit“	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	S	Seminar aus dem Themenfeld Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	40% der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	60 % der Modulnote
Im Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. In der Vorlesung ist dies eine Klausur, im Seminar obligatorisch eine Hausarbeit.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Referat		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9 % (Faktor 0,09) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Die Module 1-4 müssen erfolgreich absolviert sein.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit	1 LP
	Seminar aus dem Themenfeld Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien	1 LP
Prüfungsleistung/en	Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit	4 LP
	Seminar aus dem Themenfeld Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien	3 LP
Studienleistung/en	Seminar aus dem Themenfeld Kommunikations-, Medien- und Öffentlichkeitstheorien	3 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Julia Metag / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A.
Modultitel englisch	Society, Public Sphere, Culture
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Communication, Media, Public Sphere (Lecture)
	Communication, Media, Public Sphere (Seminar)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Vertiefungsmodul II „PR- und Werbeforschung“
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	12 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient im Studienverlauf der Vertiefung und Profilbildung und führt in die theoretischen Grundlagen der PR-/Werbeforschung (Strategische Kommunikation) sowie in die Strukturen und Arbeitsfelder der PR und Werbung ein. Die PR- und Werbeforschung stellt einen zentralen Gegenstand der Kommunikationswissenschaft dar und ist einer der Kernbereiche des Münsteraner Studiums.	
Lehrinhalte	
Während die Vorlesung „Einführung in das Forschungsfeld strategische Kommunikation“ einen Überblick über das Forschungsfeld strategische Kommunikation und dessen Teilbereiche PR- und Werbeforschung gibt, wird in dem Seminar aus dem Bereich „PR- und Werbeforschung“ ein Aspekt oder ein Anwendungsfeld vertiefend behandelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können Strukturen und Berufsfelder insbesondere in den Bereichen Public Relations und Werbung vergleichend beschreiben. - sind in der Lage, zentrale Begriffe aus der PR- und Werbeforschung zu definieren und kritisch zu diskutieren. - können den Stand der Forschung sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen zu diesem Forschungsfeld reflektieren. - können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf Fragestellungen der PR- und Werbeforschung anwenden. - sind in der Lage, die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. - verbessern ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation und der Koordinations- und Teamfähigkeit. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1.	V	Vorlesung „Einführung in das Forschungsfeld Strategische Kommunikation“	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2.	S	Seminar “PR- und Werbeforschung”	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	40 % der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	60 % der Modulnote
In der Vorlesung ist die Prüfungsleistung eine Klausur, im Seminar eine Hausarbeit. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9 % (Faktor 0,09) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Die Module 1-4 müssen erfolgreich absolviert sein.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Grundlagen der PR/Organisationskommunikation	1 LP
	Seminar aus dem Bereich "PR- und Werbeforschung"	1 LP
Prüfungsleistung/en	Grundlagen der PR/Organisationskommunikation	4 LP
	Seminar aus dem Bereich "PR- und Werbeforschung"	3 LP
Studienleistung/en	Seminar aus dem Bereich "PR- und Werbeforschung"	3 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrike Röttger / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A
Modultitel englisch	Research on Public Relations and Advertising
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction into the Field of Strategic Communication
	Public Relations and Advertising

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Vertiefungsmodul III „Journalismusforschung“
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 Leistungspunkte	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	
Status des Moduls	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient im Studienverlauf der Vertiefung und Profilbildung. In diesem Modul werden die Theorien des Journalismus, die Inhalte journalistischer Berichterstattung und die Strukturen journalistischer Produktion vermittelt. Außerdem gibt es einen Überblick über Journalismus- und Mediensysteme. Die Journalismusforschung stellt einen zentralen Gegenstand der Kommunikationswissenschaft dar und ist einer der Kernbereiche des Münsteraner Studiums.	
Lehrinhalte	
Während die Vorlesung „Journalismusforschung“ sich umfassend mit dem Journalismus und seiner empirischen Erschließung befasst, wird in dem Seminar aus dem Bereich „Journalismusforschung“ ein Aspekt bzw. ein ausgewähltes Anwendungsfeld vertiefend behandelt.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die relevanten Theorien, Themen- und Forschungsfelder der Journalismusforschung vergleichend beschreiben. - können zentrale Begriffe der Journalismusforschung definieren und kritisch diskutieren. - können den Stand der Forschung sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen zu diesem Forschungsfeld reflektieren. - können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf Fragestellungen der Journalismusforschung anwenden. - sind in der Lage, die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren. - verbessern ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation sowie der Koordinations- und Teamfähigkeit aus. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Vorlesung „Journalismusforschung“	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	S	Seminar „Journalismusforschung“	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	40% der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	60 % der Modulnote
In der Vorlesung ist die Prüfungsleistung eine Klausur, im Seminar eine Hausarbeit. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Referat		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9 % (Faktor 0,09) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Die Module 1-4 müssen erfolgreich absolviert sein.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Journalismusforschung	1 LP
	Seminar aus dem Bereich "Journalismusforschung"	1 LP
Prüfungsleistung/en	Journalismusforschung	4 LP
	Seminar aus dem Bereich "Journalismusforschung"	3 LP
Studienleistung/en	Seminar aus dem Bereich "Journalismusforschung"	3 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Bernd Blöbaum / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A.
Modultitel englisch	Journalism Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Journalism Research (Lecture)
	Journalism Research (Seminar)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Vertiefungsmodul IV „Rezeptionsforschung“
Modulnummer	11

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	12 Leistungspunkte	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	
Status des Moduls	[x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient im Studienverlauf der Vertiefung und Profilbildung. In diesem Modul werden Ansätze und Forschungsergebnisse zur Mediennutzung, Medienaneignung und Medienwirkung vermittelt sowie methodische Herangehensweisen der Rezeptionsforschung verdeutlicht. Die Rezeptionsforschung stellt einen zentralen Gegenstand der Kommunikationswissenschaft dar und ist einer der Kernbereiche des Münsteraner Studiums.	
Lehrinhalte	
Während die Vorlesung „Rezeptionsforschung“ einen umfassenden Überblick über Paradigmen, Modelle, theoretische Zugänge und empirische Studien des Forschungsfeldes gibt, befasst sich das Seminar aus dem Bereich „Rezeptionsforschung“ vertiefend mit einem Aspekt, einem theoretischen Zugang oder einem forschungspraktischen Anwendungsfeld in diesem Themenfeld.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können das Feld der Rezeptionsforschung von anderen Feldern des Faches abgrenzen. - können die verschiedenen Ansätze der Mediennutzungs-, Medienaneignungs- und Medienwirkungsforschung vergleichend beschreiben und Entwicklungen im historischen Verlauf einordnen. - können zentrale Begriffe der Rezeptionsforschung definieren und kritisch diskutieren, - können den Stand der Forschung sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen beschreiben und reflektieren. - können ihr wissenschaftliches Denken und Handeln auf konkrete Fragestellungen anwenden und die Resultate in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren. - verbessern ihre Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Fähigkeiten in der Selbstorganisation, Koordinations- und Teamfähigkeit. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Vorlesung „Rezeptionsforschung“	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	S	Seminar „Rezeptionsforschung“	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	40% der Modulnote
2	MTP	Hausarbeit	13-15 Seiten	2	60 % der Modulnote
In der Vorlesung ist die Prüfungsleistung eine Klausur, im Seminar eine Hausarbeit. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Referat		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9 % (Faktor 0,09) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Die Module 1-4 müssen erfolgreich absolviert sein.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Vorlesung „Rezeptionsforschung“	1 LP
	Seminar aus dem Bereich “Rezeptionsforschung”	1 LP
Prüfungsleistung/en	Vorlesung „Rezeptionsforschung“	4 LP
	Seminar aus dem Bereich “Rezeptionsforschung”	3 LP
Studienleistung/en	Seminar aus dem Bereich “Rezeptionsforschung”	3 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Jutta Röser / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A.
Modultitel englisch	Reception Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Reception Studies (Lecture)
	Reception Studies (Seminar)

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Forschungspraxis
Modulnummer	12

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.-5. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	14 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	420 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Verbindung von theoretischen Hintergründen, konkreten inhaltlichen Themen und Forschungsfeldern sowie empirischer Methodik und führt diese Bereiche in forschungspraktischen Übungen zusammen. Die Kenntnisse der Vertiefungsmodule und die Fertigkeiten aus den Methodenmodulen werden hier miteinander verknüpft.	
Lehrinhalte	
In kleineren Forschungsprojekten werden Inhalte aus den Modulen „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“, „Journalismusforschung“, „PR- und Werbeforschung“ und „Rezeptionsforschung“ vertieft und mithilfe von quantitativen und/oder qualitativen Forschungsmethoden ergründet. Hierzu werden eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und empirisch überprüft.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Grundzüge angewandter Forschung anwenden. - sind in der Lage, unter Anleitung ein kleineres Forschungsprojekt eigenständig durchzuführen. - können eine Forschungsfrage aus einem kommunikationswissenschaftlichen Themenfeld ihres Studiums entwickeln, diese in ein Forschungskonzept umsetzen, im Team ein (Teil-)Projekt zur Beantwortung der Forschungsfrage durchführen und die Ergebnisse präsentieren, diskutieren und dokumentieren. - können die in den verschiedenen Themenfeldern erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den methodischen Kompetenzen der quantitativen und/oder qualitativen Sozialforschung zusammenführen. - sind in der Lage, sich unter Anleitung einem Gegenstandsbereich der sozialen Realität auf einer themenspezifischen und theoretischen Grundlage auf wissenschaftlich angemessene Weise zu nähern, vorhandene empirische Befunde besser einzuschätzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren. - sind durch die eigenständige Projektarbeit in der Lage, Management- und Teamfähigkeit und damit auch für die spätere Berufspraxis relevanten Kompetenzen zu reflektieren. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	PÜ	Forschungspraktische Übung	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
2	PÜ	Forschungspraktische Übung	[x] P	30 h (2 SWS)	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Projektbericht	13-15 Seiten	1	50% der Modulnote
2	MTP	Projektbericht	13-15 Seiten	2	50 % der Modulnote
Äquivalent zum Projektbericht ist eine Hausarbeit von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Referat oder Kurzpräsentationen		15-20 Minuten	1	
2.	Referat oder Kurzpräsentationen		15-20 Minuten	2	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9 % (Faktor 0,09) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 3 und 4 (Einführungsmodul I und II sowie Methodenmodul I und II)	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit			

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Forschungspraktische Übung	1 LP
	Forschungspraktische Übung	1 LP
Prüfungsleistung/en	Forschungspraktische Übung	3 LP
	Forschungspraktische Übung	3 LP
Studienleistung/en	Forschungspraktische Übung	2 LP
	Forschungspraktische Übung	2 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Dr. Maja Malik / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A.
Modultitel englisch	Practice in Research
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Research Seminar I
	Research Seminar II

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Allgemeine Studien
Modulnummer	13

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. und 6. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul rahmt das Studium der Kommunikationswissenschaft im Ein-Fach-Bachelor insofern, als es den Studierenden gleich zu Beginn des Studium die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Kommunikationswissenschaft vermittelt und im zweiten Teil am Ende des Studiums die Möglichkeit zum Erwerb überfachlicher Schlüsselqualifikationen bietet, die in unterschiedlichen Berufsfeldern nachgefragt sind. Die im ersten Teil erschlossenen Kenntnisse sind Grundlage aller weiteren Module. Die im zweiten Teil erprobten überfachlichen Schlüsselqualifikationen sollen den Berufseinstieg erleichtern.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In der ersten Veranstaltung wird in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Dazu gehören die Themenfindung für wissenschaftliche Arbeiten, Arbeits- und Zeitplanung, Literaturrecherche, Informationsaufnahme, Informationsauswertung sowie das richtige Zitieren und Bibliografieren. Außerdem werden die Regeln für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und Präsentationstechniken vermittelt und erprobt. Im zweiten Teil des Moduls eignen sich die Studierenden überfachliche Schlüsselqualifikationen der Kommunikation und Interaktion an, die dem Einstieg in die berufspraktischen Arbeitsfelder dienen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die in der Kommunikationswissenschaft üblichen sozialwissenschaftlichen Arbeitsweisen und -techniken wiedergeben und sind mit der Logik des wissenschaftlichen Forschens und den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut. - können Themen strukturieren, sich die zur Bearbeitung relevante wissenschaftliche Literatur erschließen und diese darstellen. - erproben im zweiten Teil über die in den fachspezifischen Modulen vermittelten Individual-, Sozial- und Systemkompetenzen hinausgehende Qualifikationen, die den Einstieg in Praktika und ins Berufsleben erleichtern und auf dem Arbeitsmarkt von Relevanz sind. - können in verschiedenen Arbeitszusammenhängen agieren, kooperieren, sich darstellen und ihr Verhalten im Arbeitskontext optimieren (z. B. Projektmanagement, Zeitmanagement, Lern-, Arbeits-, Präsentations-, Kommunikationstechniken, Fremdsprachen). 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Vorlesung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Kommunikationswissenschaft“	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
2	Je nach gewählter Veranstaltung	Veranstaltung aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU	[x] P	30 h (2 SWS)	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine Wahlmöglichkeit für den ersten Modulbestandteil (vgl. unter Punkt 1), im zweiten Modulbestandteil Wahlmöglichkeit aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU.		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	90% der Modulnote
2	MTP	Gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU	je nach gewählter Veranstaltung	2	10 % der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Übungsteilnahmen und Kurzpräsentationen		bis zu 4 Übungen sowie eine 5- minütige Kurzpräsentation	1	
Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigten vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			3 % (Faktor 0,03) der Gesamtnote		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur zu LV Nr. 1 ist das erfolgreiche Ablegen der Studienleistungen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für Lehrangebote im Bereich der Allgemeinen Studien gelten die Bestimmungen der gewählten Veranstaltung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (mit Übungsanteilen)	1 LP
	Veranstaltung aus dem Angebot der Allgemeinen Studien	1 LP
Prüfungsleistung/en	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (mit Übungsanteilen)	2 LP
	Veranstaltung aus dem Angebot der Allgemeinen Studien	4 LP
Studienleistung/en	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (mit Übungsanteilen)	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Thomas Birkner / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach B.A.
Modultitel englisch	Introduction to Academic Working Skills and General Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Introduction to Academic Working Skills
	General Studies

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Examensmodul: Bachelorarbeit
Modulnummer	14

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	6. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	15 Leistungspunkte
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Auf der Grundlage der Einführungsmodule (Module 1 und 2) greift das Modul die Inhalte der Themenfelder aus den Vertiefungsmodulen 8 („Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“), 9 („Journalismusforschung“), 10 („PR- und Werbeforschung“) und 11 („Rezeptionsforschung“) auf und vertieft einen dieser Bereiche anhand einer konkreten eigenen Fragestellung. Die in den Forschungsfeldern erworbenen inhaltlichen und theoretischen Kompetenzen werden in der Bachelorarbeit mit den in den empirisch ausgerichteten Modulen (Module 3, 4 und 12) erworbenen Kompetenzen kombiniert und eigenständig angewendet und fortgeführt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit und zur Unterstützung und kritischen Begleitung der Studierenden im Arbeitsprozess. Im Zentrum des Examenskolloquiums steht die Erarbeitung eines Exposés zur Bachelorarbeit. Diese Konzeptionsarbeit wird durch Einzelgespräche mit dem/der Betreuer/Betreuerin begleitet und/oder im Gruppenkontext mit anderen Examenskandidatinnen und Examenskandidaten präsentiert. Die geplante Bachelorarbeit wird auf dieser Grundlage im Hinblick auf ihre Fragestellung, Gliederung, Methodik und Darstellung diskutiert. Außerdem werden Arbeitstechniken, Arbeitsorganisation und die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten herausgestellt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die im bisherigen Studienverlauf erworbenen allgemeinen und themenspezifischen theoretischen und methodischen Kompetenzen mit ihren Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens kombinieren. - können, betreut von einer/einem prüfungsberechtigten Lehrenden, ihre BA-Arbeit konzeptualisieren - können das Thema ihrer Bachelorarbeit eigenständig planen und umsetzen. - sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdenden Text zu verfassen und ihre Forschungsperspektive im wissenschaftlichen Diskurs zu vertreten. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	A	Bachelorarbeit	[x] P	-	300 h
2	K	Examenskolloquium	[x] P	15 h (1 SWS)	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	30 Seiten	1	100% der Modulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Exposé		ca. 5 Seiten	2	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Einführungsmodul I (Modul 1), Einführungsmodul II (Modul 2), Methodenmodul I (Modul 3), Methodenmodul II (Modul 4), mindestens zwei der vier Vertiefungsmodule (Modul 8, 9, 10 oder 11) und Modul Forschungspraxis (Modul 12) erfolgreich abgeschlossen	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme		Examenskolloquium	0,5 LP
Prüfungsleistung/en		Bachelorarbeit	10 LP
Studienleistung/en		Examenskolloquium	4,5 LP
Summe LP			15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	alle Prüfungsberechtigten
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Examination
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Bachelorthesis
	Colloquium

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft
Modul	Fremdmodul
Modulnummer	15

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	20 Leistungspunkte	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	
Status des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient innerhalb des Curriculums dem Aufzeigen des interdisziplinären kommunikationswissenschaftlichen Fachverständnisses. Im letzten Studienjahr erhalten die Studierenden so interdisziplinäre Perspektiven auf ihr kommunikationswissenschaftliches Studium.	
Lehrinhalte	
Gegenstand sind einführende wissenschaftliche Lehrveranstaltungen anderer Fächer, die im Kontext kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen geeignet scheinen. Ihrem Fachverständnis nach arbeitet die Kommunikationswissenschaft interdisziplinär und integriert soziologische, psychologische, politikwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, rechtliche, ökonomische und pädagogische Aspekte. Das Lehrangebot ist interdisziplinär angelegt. Durch den Besuch unterschiedlicher einführender Lehrveranstaltungen anderer Fächer eignen sich die Studierenden Grundlagenkenntnisse der jeweiligen Nachbardisziplinen an.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können sich einen ihren persönlichen Interessen und Neigungen entsprechenden interdisziplinären Überblick verschaffen und erkennen Schnittstellen der Kommunikationswissenschaft zu Nachbardisziplinen. - sind in der Lage, gedankliche Transferleistungen über die eigene Fachperspektive hinaus zu erbringen, indem sie konkrete Anwendungsfelder kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen sowie Themen- und Berufsfelder erschließen, in denen kommunikations- und medienbezogene Kompetenzen sinnvoll oder erforderlich sind. 	

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1		Einführende Lehrveranstaltungen anderer wissenschaftlicher Disziplinen; konkretes Lehrangebot abhängig vom jeweiligen Anbieter; Bekanntgabe des Gesamtangebotes vor jedem Semesterbeginn	[x] WP	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120
2			[x] WP	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120
3			[x] WP	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120
4			[x] WP	i.d.R. 30 h (2 SWS)	i.d.R. 120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Wahlpflicht innerhalb des vor Semesterbeginn bekannt gegebenen Lehrangebotes anderer Fächer. Innerhalb dieses Angebotes gibt es keine Auflagen hinsichtlich der Fächer, aus denen Veranstaltungen gewählt werden. Die Lehrangebote unterliegen unterschiedlichen fachspezifischen Kapazitätsgrenzen. Die Zuteilung auf die verfügbaren Plätze wird nach einem Anmeldungs-/Bewerbungsverfahren durch das IfK vorgenommen. Nicht in dem vom IfK zusammengestellten Lehrangebot enthaltene Veranstaltungen können nach Absprache anerkannt werden.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	i.d.R. Klausur oder Hausarbeit	Klausuren in der Regel von 90 Minuten, Hausarbeiten ca. 13- 15 Seiten.	1	(jede Veranstaltung fließt mit ihrem nach Leistungspunkten gewichteten Anteil in die Modulnote ein)
2	MTP	i.d.R. Klausur oder Hausarbeit		2	
3	MTP	i.d.R. Klausur oder Hausarbeit		3	
4	MTP	i.d.R. Klausur oder Hausarbeit		4	
Für das Fremdmodul gelten, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, die entsprechenden Prüfungsordnungen der betreffenden Anbieter.					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Abhängig vom jeweiligen Anbieter des Lehrangebots			1	
2	Abhängig vom jeweiligen Anbieter des Lehrangebots			2	
3	Abhängig vom jeweiligen Anbieter des Lehrangebots			3	
4	Abhängig vom jeweiligen Anbieter des Lehrangebots			4	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7 % (Faktor 0,07) der Gesamtnote		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für das Fremdmodul gelten, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, die entsprechenden Regelungen zur Anwesenheitspflicht der betreffenden Anbieter.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	Fremdmodul I	i. d. R. 1 LP
	Fremdmodul II	i. d. R. 1 LP
	Fremdmodul III	i. d. R. 1 LP
	Fremdmodul IV	i. d. R. 1 LP
Prüfungsleistung/en	Fremdmodul I	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul II	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul III	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul IV	i. d. R. 2 LP
Studienleistung/en	Fremdmodul I	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul II	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul III	i. d. R. 2 LP
	Fremdmodul IV	i. d. R. 2 LP
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Thomas Birkner / siehe Homepage
Anbietende Lehreinheit(en)	Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06)

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Complementary Fields of Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Complementary Fields of Studies I
	Complementary Fields of Studies II
	Complementary Fields of Studies III
	Complementary Fields of Studies IV

9 Sonstiges	
	-